

Gastwirtschafts-Patente

Bewilligung für ein Gastwirtschaftspatent:

§ 2 Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996. Eines Patentes bedarf, wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht, das heisst:

alle, die eine Gastwirtschaft führen

alle, die Handel mit alkoholischen Getränken und- oder gebrannten Wassern betreiben

alle, die eine Festwirtschaft bei einem Vereinsanlass etc. führen

Gastwirtschaft

Ständiger Betrieb in Restaurant / Hotel

[Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft](#)

Klein- und Mittelverkauf

Ständiger Betrieb in Lebensmittel-Läden oder Ausstellungen

[Gesuch für ein Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes](#)

[Meldeformular für Lebensmittelbetriebe](#)

Festwirtschaft

Vorübergehender Betrieb bei Vereinsanlässen etc.

[Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes](#)